

Antrag der Fraktion der CDU

Gesetz zur Aufhebung des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Aufhebung des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Aufhebung des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen

Das Mindestlohngesetz für das Land Bremen vom 17. Juli 2012 (Brem. GBl. S. 300), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. März 2020 (Brem. GBl. S. 41), wird aufgehoben.

Artikel 2 Folgeänderung

§ 9 des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) vom 24. November 2009 (Brem. GBl. 2009, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2020 (Brem. GBl. S. 960, 961), wird gestrichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat im Jahr 2012 ein Landesmindestlohngesetz verabschiedet. Der Landesmindestlohn gilt etwa für Beschäftigte des Landes und der Stadtgemeinden. Auch auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Rahmen einer

öffentlichen Auftragsvergabe tätig sind oder bei Einrichtungen arbeiten, die Zuwendungen des Landes oder der Kommunen erhalten, findet der Landesmindestlohn Anwendung. Er greift jedoch nicht, sobald ein Auftrag europaweit ausgeschrieben wird und ein bestimmtes Finanzvolumen überschreitet. Zum 1. April 2021 wurde der Bremer Landesmindestlohn durch Senatsbeschluss auf 12 Euro (brutto) pro Stunde angehoben und die Landesmindestlohnkommission von ihrer Aufgabe entbunden. Zukünftig soll der Landesmindestlohn an das Eingangsentgelt des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gekoppelt werden.

Der Bundesmindestlohn liegt mit derzeit 9,60 Euro noch deutlich unter dem Bremer Landesmindestlohn. Nach den bisherigen Beschlüssen der Mindestlohnkommission auf Bundesebene sollte er bis Juli 2022 auf 10,45 Euro steigen. Die neue Regierungskoalition aus SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Bundesebene hat sich in ihrem Koalitionsvertrag jedoch darauf verständigt, den Bundesmindestlohn auf 12 Euro anzuheben; laut Bundesarbeitsminister Heil (SPD) soll dies in Kürze, d.h. in jedem Fall noch im laufenden Jahr erfolgen. Über zukünftige Anpassungen soll dann wieder die unabhängige Mindestlohnkommission entscheiden. Bundesmindestlohn und Landesmindestlohn werden dann auf gleicher Höhe liegen. Ab diesem Zeitpunkt – d.h. spätestens ab 01.01.2023 – ist ein separater Landesmindestlohn nicht mehr nötig, ja sogar schädlich. Dies gilt unabhängig davon, wie man inhaltlich zu der geplanten Erhöhung des Bundesmindestlohns auf 12 Euro pro Stunde steht.

Denn Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge des Landes, seiner beiden Kommunen bzw. nachgeordneter Institutionen bewerben, entstehen durch die schriftliche Verpflichtung, den Landesmindestlohn zu bezahlen und dies auch für Nachunternehmer zu garantieren, zusätzliche, vermeidbare Bürokratielasten und -kosten. Da die Prüfung des Landesmindestlohns den Bremischen Behörden unterliegt, entsteht auch auf staatlicher Seite eine doppelte Bürokratiestruktur. Der Zoll, der die Einhaltung des allgemeinen Mindestlohns überwacht und eine Sonderkommission beim Wirtschaftssenator, die den Landesmindestlohn in Stichproben überprüft. Durch die geplante Erhöhung des flächendeckenden, allgemeinen und gesetzlichen Mindestlohns auf das Niveau des Landesmindestlohns wird diese Bürokratie umso verzichtbarer. Mit der Abschaffung des Landesmindestlohns wird somit Bürokratie auf Seiten der Unternehmen und auf Seiten der Verwaltung abgebaut.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Dieser Artikel regelt die Aufhebung des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt die Folgeänderung der Aufhebung des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen. Es handelt sich dabei um eine notwendige Folgeänderung, da die betroffene Vorschrift Bezug auf das Mindestlohngesetz für das Land Bremen nimmt. Diese

Bezugnahme würde mit Außerkrafttreten des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen ins Leere laufen.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Bettina Hornhues, Carsten Meyer-Heder, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU